

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **MV 23/4346**

Fachbereich	Datum	
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	01.03.2023	
Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Stadtrat	23.03.2023	Ö

Rodungsarbeiten im Umfeld des ehemaligen Geländes der Drahtwerke C.-S.-Schmidt an der Lahn; hier: Anfrage des Ratsmitglieds Klemens Breitenbach

Sachstand:

Mit der als Anlage beigefügten Anfrage vom 24.02.2023 hat Ratsmitglied Klemens Breitenbach verschiedene Fragen zu o.a. Thema gestellt., die wie folgt beantwortet werden können:

Warum wirkt die beschlossene Veränderungssperre für diesen Bereich nicht?

Bezüglich Rodungsarbeiten gilt die angesprochene Veränderungssperre nicht, weil Bäume nicht zur Vorhabendefinition des § 29 Baugesetzbuch gehören. Die Veränderungssperre umfasst insofern nur bauliche Änderungen.

Was umfasst die Veränderungssperre, d. h. wo verhindert sie Veränderungen und welche Veränderungen lässt sie zu?

Wie o.a. bezieht sich eine Veränderungssperre nur auf Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch. D.h. auf die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstellen.

Wurde seitens der Stadt Lahnstein überprüft, ob die vorgenommenen Veränderungen, insbesondere die Eingriffe in die Natur, rechtmäßig sind?

Die Stadtverwaltung hat die Einhaltung der Veränderungssperre überprüft.

Wurde die Problematik mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises erörtert? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Rhein-Lahn wurden in Kenntnis gesetzt und um Überprüfung gebeten.

Wurde bei dem Verursacher der Eingriffe nachgefragt, welchen Zweck diese Eingriffe haben?

Von Seiten der Stadtverwaltung erfolgte keine Kontaktaufnahmen.

Wurden seitens der Stadt entstandene Schäden durch diese Maßnahmen auf städtischem Gelände entlang des Radwegs untersucht und dokumentiert? Dies gilt insbesondere rund um den Bereich der Ruhebänk oberhalb der Fußgängerbrücke nach Friedland.

Die Stadt Lahnstein ist in diesem Bereich keine Grundstückseigentümerin. In den Bereichen für die die Stadt Lahnstein die Verkehrssicherungspflicht übernommen hat sind keine Schäden entstanden.

Welche Perspektiven sehen Sie für dieses Gelände, wenn es mit der Naturzerstörung so weitergeht?

Die Perspektiven des Geländes wird der Stadtrat im Rahmen seiner Planungshoheit über den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan regeln.

Zum Naturschutz wurde die Fachbehörde eingeschaltet, wie oben bereits erwähnt und aus dem ebenfalls als Anlage beigefügten Zeitungsartikel ersichtlich ist.

Anlagen:

Anfrage Breitenbach vom 24.02.2023

Zeitungsartikel vom 27.02.2023

(Lennart Siefert)
Oberbürgermeister